



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1970

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Frau
Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

8 . November 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land
Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

auch im Namen von Herrn Präsident Fahrenschon danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2013, mit dem Sie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband die Gelegenheit eingeräumt haben, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes Ihres Landes Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch und übersenden Ihnen als **Anlage** unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Für eine Berücksichtigung unserer Petiten sind wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband

Berlin:
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon +49 30 20225-3000
Telefax +49 30 20225-3015

Büro Bonn:
Simrockstraße 4
53113 Bonn

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9 – 31, Box 3
B-1040 Bruxelles



Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, Landesbanken, LBS,
DekaBank, Deutsche Leasing,
Die Versicherungen der
Sparkassen

Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Spar-
kassengesetzes (Drucksache 18/1135) sowie zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU zur Änderung des Sparkassengesetzes für
das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) vom
11. September 2008 (Drucksache 18/421)

I. Vorbemerkung

Der Ansatz des Gesetzentwurfes der Landesregierung, die Belastungen öffentlich-rechtlicher Sparkassen in Schleswig-Holstein zu mildern, indem die Möglichkeiten zur Zuführung von Kernkapital verbessert werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband unterstützt die Beteiligten in Schleswig-Holstein bei der Verwirklichung dieses Ziels.

Ungeachtet dessen möchte der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) im Folgenden zu den vorgeschlagenen Regelungen im Detail Stellung nehmen und zu einzelnen Punkten Anpassungen anregen.

II. Im Einzelnen

1. § 4 Abs. 5 SpkG SH-RegE – Anhebung der Stammkapitalbeteiligungsquote auf 49,9 %

Die Möglichkeit zur **Bildung von Stammkapitalanteilen** beurteilt der DSGV wie schon im Vorfeld der Einführung der Stammkapitaloption im Jahre 2009 **kritisch**. Bei Stammkapital handelt es sich um ein dem kommunalen Sparkassenrecht wesensfremdes Element, das grundlegende sparkassenrechtliche und sparkassenpolitische Probleme aufwirft.

Exemplarisch sei auf die Regelung verwiesen nach der der Träger im Falle der Bildung von Stammkapital zunächst Stammkapitalanteile in Höhe von 100 % des bisher vorhandenen Kapitals erhält. Hierdurch wird der **unzutreffende Eindruck** vermittelt, **dass der Träger das entsprechende Kernkapital in die Sparkasse eingebracht hätte**; tatsächlich handelt es sich aber nur um eine Rechnungsgröße zur Bestimmung des Anteilverhältnisses zu den Stammkapitalgebern. Dieser Eindruck kann beim Träger falsche **Renditeerwartungen** wecken. Für den Träger aber auch die sonstigen Stammkapitalbeteiligten würde die Sparkasse zu einer Finanzbeteiligung, die bei Nichterreichen einer gewünschten Rendite veräußert werden könnte. Der **hiermit einhergehende Druck zur Gewinnmaximierung stellt die öffentliche**

Zweckbindung der Sparkassen in Frage. Denn Sparkassen handeln in erster Linie gemeinwohl- und nicht gewinnorientiert.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Einführung von (eingeschränkt) handelbarem Stammkapital **dem Charakter der Sparkasse** als zweckgebundenem, gemeinwohlbezogenem Sondervermögen **widerspricht**, das schon seinem Wesen nach unveräußerlich ist. Dieser **grundsätzliche Strukturbruch** stellt eine **Vorstufe zur** uneingeschränkten Handelbarkeit von Sparkassen und damit letztlich zu ihrer **materiellen Privatisierung** dar (näher zur Kritik der Handelbarkeit der Stammkapitalanteile vgl. die Ausführungen unter II.5. auf S. 4).

Die **Verbesserung der Möglichkeiten** der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein, Kernkapital zuzuführen und damit ihre **Kapitalbasis zu stärken**, ist für sich genommen allerdings **ausdrücklich zu begrüßen**. Dies gilt insbesondere auch für eine Anhebung der Beteiligungsschwelle auf 49,9 %, wenn an der Bildung von Stammkapital festgehalten wird. Eine höhere Quote wäre aus Sicht des DSGVO allerdings rechtlich unzulässig, da das **Demokratieprinzip** und die Rückführbarkeit der Entscheidungen in der Sparkasse auf das jeweilige Wahlvolk nicht mehr im hinreichenden Maße gegeben wären.

2. § 4 Abs. 5 SpkG SH-RegE / § 4 Abs. 5 S. 2 SpkG SH-E (CDU) – Änderung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten

Nach der Streichung der Beteiligungsoption der HASPA im Februar dieses Jahres sind zurzeit Stammkapitalbeteiligungen neben dem Träger nur durch andere öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie deren Träger möglich. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene **Erweiterung des Kreises der möglichen Beteiligten** durch den Gesetzentwurf der Landesregierung ungeachtet unserer prinzipiellen Kritik an der Bildung von Stammkapitalanteilen **grundsätzlich zu begrüßen**. Dies gilt insbesondere für die Einführung des **Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH)** als möglichen zusätzlichen Erwerber von Stammkapitalanteilen.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene **Ausweitung der Stammkapitalbeteiligungsmöglichkeiten auf Gemeinden, Kreise und Zweckverbände, die heute nicht bereits Träger einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse sind**, ist **nicht zu beanstanden**, da hierdurch der Kreis der möglichen Kapitalgeber erweitert wird, ohne die öffentlich-rechtlichen/kommunalen Bindungen zu gefährden. Die von der Landesregierung beabsichtigte Klarstellung, dass künftig alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, Kreise und Zweckverbände sich am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen beteiligen können, könnte mit folgender Fassung des § 4 Abs. 5 S. 2 SpkG SH-RegE noch deutlicher werden:

„Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen, deren Träger im Sinne des § 1 Abs. 1, der Sparkassen- und

Giroverband für Schleswig-Holstein sowie sonstige schleswig-holsteinische Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände.“

Als **positiv erachten wir** die Klarstellung in § 4 Abs. 5 S. 2 SpkG SH-RegE (sowie der Gesetzesbegründung), **dass sich die Berechtigung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu einer Beteiligung am Stammkapital auf Sparkassen mit Sitz in Schleswig-Holstein beschränkt. Durch eine länderübergreifende Stammkapitalbeteiligung würde die kommunale Bindung** der nicht-schleswig-holsteinischen Sparkassen **an ihr Trägergebiet in besonderem Maße durchbrochen.** Die kommunale Bindung ist für die Sparkassenidee aber schlechthin konstituierend.

Zu begrüßen ist in diesem Kontext ferner die in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfes vorgenommene Klarstellung, dass die **Beteiligung** anderer Gemeinden, Kreise oder Zweckverbände als dem Träger sowie anderer schleswig-holsteinischer Sparkassen oder des Sparkassenverbandes Schleswig-Holstein **am Stammkapital der Sparkasse nicht zu einer Erweiterung des Träger- oder Geschäftsgebiets einer Sparkasse führt.** Eine gegenteilige Auffassung wäre nicht nur unzutreffend, sondern würde bei ihrer Umsetzung auch der mit dem Regionalprinzip verfolgten Risikominimierung zuwiderlaufen.

Die im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vorgeschlagene **Ausweitung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten auf den DSGV und dessen regionale Mitgliedsverbände** halten wir dagegen **nicht für sachgerecht.**

Einer entsprechenden Erweiterung des Kreises der Stammkapitalbeteiligten steht – sollte der Gesetzentwurf auf den DSGV e.V. abstellen – entgegen, dass dieser als eingetragener Verein juristische Person des Privatrechts ist. Eine **Stammkapitalbeteiligung des DSGV e.V. würde genau jenes europarechtliche Problem wieder hervorrufen, das mit der Streichung der Beteiligungsoption zugunsten der HASPA im Februar dieses Jahres beseitigt wurde,** nämlich dass bei einer Ausübung dieser Beteiligungsoption andere Private außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe ebenfalls eine Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Sparkassen verlangen könnten. Sollte der Gesetzentwurf dagegen den DSGV ö.K. meinen, so steht diesem Vorschlag entgegen, dass der DSGV ö.K. – anders als der SGVSH (oder der DSGV e.V.) – nicht Träger einer Sicherungseinrichtung ist, deren Aufgabe es ist, besonderen Belastungssituationen der Sparkassen zu begegnen.

3. § 4 Abs. 4 S. 3, Abs. 6 S. 1 - 3 SpkG SH-RegE – Kernkapitalfähigkeit des Stammkapitals

Die in § 4 Abs. 4 S. 3 sowie § 4 Abs. 6 S. 1 – 3 SpkG SH-RegE enthaltenen **Klarstellungen**, dass Stammkapital stets kernkapitalfähig im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften sein muss, sind **ausdrücklich zu begrüßen.** Sie machen hinreichend deutlich, dass Stammkapitalbeteiligungen nur zur Stärkung der Kernkapitalbasis von Sparkassen in Betracht kommen.

4. § 4 Abs. 6 S. 6 SpkG SH-RegE – Beschränkung einer Beteiligung des SGVSH auf besondere Belastungssituationen

Zu begrüßen ist weiterhin die in § 4 Abs. 6 S. 6 SpkG SH-RegE vorgesehene **Beschränkung einer Beteiligung des SGVSH am Stammkapital** auf besondere Belastungssituationen der Sparkassen oder die Ablösung bestehender stiller Einlagen bei den Sparkassen (zu deren Härtung der Träger nicht bereit oder in der Lage ist). Die Regelung knüpft insoweit sinnvollerweise an die in anderen Ländern bestehenden Regeln zur Übernahme der Trägerschaft durch einen Regionalverband an, die auch nur als **ultima ratio** zulässig sind.

Vor dem Hintergrund, dass eine **Stammkapitalbeteiligung von Sparkassen, Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden** an anderen Sparkassen kommunalverfassungsrechtliche Probleme aufwirft, sollte jedoch auch der Erwerb von Stammkapitalbeteiligungen durch diese **in entsprechender Weise auf besondere Belastungssituationen beschränkt werden**.

5. § 4 Abs. 6 Satz 7 SpkG SH-RegE – Übertragung gebildeter Stammkapitalanteile

Der **Ausschluss der Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen durch den Träger ist zu begrüßen**, da hierdurch ein Handel mit Stammkapitalanteilen an Sparkassen verhindert wird. Da der Träger einer Sparkasse in der Regel keinen oder nur einen geringen Beitrag zum Kapital der Sparkasse geleistet hat, soll er die zu seinen Gunsten – nur als Rechnungsgröße zur Bestimmung des Anteilsverhältnisses zu neuen Stammkapitalgebern – gebildeten Stammkapitalanteile nicht verkaufen können. Die von Sparkassen wahrgenommene öffentliche Aufgabe ist kein handelbarer Gegenstand.

Eine **(Rück-)Übertragung** von durch eine Kapitalerhöhung entstandenen Stammkapitalanteilen an den Träger sowie die Sparkasse selbst ist **grundsätzlich zu begrüßen**.

Kritisch zu bewerten ist allerdings die Möglichkeit, dass neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte ihre Stammkapitalanteile auch auf **andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen oder bisher nicht an der Sparkasse beteiligte Gemeinden, Kreise und Zweckverbände** übertragen können sollen. Faktisch führt eine solche Übertragungsmöglichkeit zu einem Handel mit Stammkapitalanteilen von Sparkassen, der kritisch zu bewerten ist. Die Übertragungsmöglichkeiten für Stammkapitalanteile sollten daher **neben einer Veräußerung an den Träger oder die Sparkasse** im Falle einer besonderen Belastungssituation der veräußerungswilligen Sparkasse **auf eine Veräußerung an den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein** beschränkt werden. Hierdurch würde ein Handel mit Stammkapitalanteilen aus Spekulationsgründen verhindert, aber dennoch eine Rückübertragung bzw. eine Freimachung benötigten Kapitals auf Seiten der veräußernden Sparkasse ermöglicht.

6. § 27 Abs. 4 S. 5 SpkG SH-RegE – Beteiligung am Liquidationserlös

Die vorgeschlagene Anpassung der Regelung des § 27 Abs. 4 SpkG an die Anforderungen der CRR zum Kernkapital ist zu begrüßen. In Ergänzung hierzu erachten wir es für eine flexible Handhabung der für 2014 angekündigten technischen Regulierungsstandards der Europäischen Bankaufsichtsbehörde für angezeigt, am Ende von § 27 Abs. 4 S. 5 SpkG SH-RegE den nachfolgenden Halbsatz anzufügen:

„[...] es sei denn, die Satzung der Sparkasse regelt etwas Abweichendes.“

Diese Ergänzung würde es den Sparkassen ermöglichen, die für Sparkassen in Art. 27 und Art. 29 CRR geschaffenen Sonderregelungen für Kapitalinstrumente voll auszuschöpfen.

7. § 36 Abs. 3 SpkG SH-RegE – Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in den Organen des SGVSH

Zu begrüßen ist schließlich die **klarstellende Regelung in § 36 Abs. 3 SpkG SH-RegE zur Ehrenamtlichkeit** der Tätigkeit in den Organen des SGVSH.

Gemäß § 4 Nr. 26 lit. a) UStG ist die ehrenamtliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Nach der Rechtsprechung des BFH zählen zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten alle Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich als solche benannt werden. In Schleswig-Holstein ist die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in den Organen des SGVSH bislang allein in § 14 Abs. 4 S. 3 seiner Satzung geregelt. Bei dieser Satzung handelt es sich um ein materielles Gesetz.

Nach Beschluss der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder soll die Ehrenamtlichkeit kraft gesetzlicher Regelung gemäß § 4 Nr. 26 lit. a) UStG künftig jedoch nicht mehr anzunehmen sein, wenn es sich um eine Bestimmung in einer im Bereich der Selbstverwaltung erlassenen Satzung handelt. Hintergrund hierfür ist die Auffassung, dass die Formulierung des BFH „in einem anderen Gesetz“ nicht auch Gesetze im materielle Sinne erfasst (vgl. hierzu das als **Anlage** beigefügte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. April 2013).

Da die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums die Umsatzsteuerfreiheit der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Organen des SGVSH in Frage stellt, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen, dass in § 36 Abs. 3 SpkG SH klargestellt werden soll, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Eine solche Regelung würde auch nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen die Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 lit. a) UStG sicherstellen (siehe **Anlage**).

III. Zu den Fragen der CDU-Fraktion

1. **Gemäß § 35 Abs. 3 besteht innerhalb des Verbandes eine Prüfungsstelle zur Prüfung der Sparkassen. Kann diese Prüfungsaufgabe des Verbandes bei einer Sparkasse weiterhin unabhängig wahrgenommen werden, wenn der Verband an dieser Sparkasse beteiligt ist?**

Die Prüfungsstelle des SGVSH ist nach § 35 Abs. 3 SpkG SH gesetzlicher Prüfer des Jahresabschlusses aller schleswig-holsteinischen Sparkassen. Eine Beteiligung des Verbandes am Stammkapital einer oder mehrerer Sparkasse steht diesem Auftrag nicht entgegen. Denn der gesetzliche Auftrag der Prüfungsstelle wird durch eine Beteiligung des SGVSH an einer Sparkasse nicht berührt, insbesondere kommt es hierdurch zu keiner Interessenkollision.

So führt die Prüfungsstelle ihre Prüfungen der Sparkassen nach § 35 Abs. 3 S. 4 SpkG SH „in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch“ (vgl. insoweit auch die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 3 der Satzung des SGVSH). Hierdurch wird die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle in allen Fragen der Prüfung (Zeitpunkt, Gegenstand, Beurteilung etc.) sichergestellt und auf diese Weise ausgeschlossen, dass die zu prüfenden Sparkassen über Organmitglieder des SGVSH Einfluss auf die Prüfung und die Prüfungsergebnisse nehmen können. Die Prüfungsstelle ist entsprechend auch als unabhängige Einrichtung des SGVSH ausgestaltet. Ihr Leiter sowie dessen Stellvertreter können nur mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde abberufen werden (§ 35 Abs. 3 S. 3 SpkG SH). Die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle gegenüber den geprüften Sparkassen ist durch ihr Dauermandat besonders ausgeprägt, denn sie ist nicht davon abhängig, erneut von den zu prüfenden Sparkassen mit der Prüfung beauftragt zu werden. Weiterhin ist die Prüfungsstelle nach § 35 Abs. 3 S. 5 SpkG SH an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Und schließlich unterliegt die Prüfungsstelle der Rechtsaufsicht des Innenministeriums.

Eine fehlende Unabhängigkeit der Prüfungsstelle kann auch nicht auf die in § 340k Abs. 3 HGB geregelte entsprechende Anwendung von § 319 Abs. 3 HGB gestützt werden.

Gemäß § 319 Abs. 3 Nr. 2 HGB ist ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist, oder von dieser mehr als 20 % der Anteile besitzt. Zwar ist die Prüfungsstelle eines Sparkassenverbandes Teil desselben. Innerhalb des Verbandes ist sie – wie ausgeführt – jedoch verselbstständigt und vor allen Dingen unabhängig von der Geschäftsleitung des Sparkassenverbandes tätig. Sie stellt daher eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb des Sparkassenverbandes dar.

Konsequenz dieser Verselbstständigung ist, dass ein Mitarbeiter der Prüfungsstelle für die Anwendung von § 319 Abs. 3 HGB nur als solcher und nicht als Mitarbeiter des Verbandes

angesehen werden kann. „Unternehmen“ im Sinne des § 319 Abs. 3 ist daher nicht der Verband, sondern die Prüfungsstelle. Dies ist nur konsequent, denn (1.) erklärt § 340k Abs. 3 S. 2 HGB § 319 Abs. 3 HGB nur für Mitarbeiter der Prüfungsstelle für anwendbar und (2.) wird die Prüfungsstelle als Abschlussprüfer tätig, nicht der Verband.

Selbst wenn man also § 319 Abs. 3 HGB auf Mitarbeiter einer Prüfungsstelle eines Sparkassenverbandes für analog anwendbar hält, folgt hieraus nicht, dass die Mitarbeiter von der Abschlussprüfung durch die Beteiligung des Verbandes an einer zu prüfenden Sparkasse ausgeschlossen wären. Denn durch die Verselbstständigung ist insoweit allein auf die Prüfungsstelle abzustellen. Die Prüfungsstelle ist aber nicht an der Sparkasse beteiligt, das ist nur der Sparkassenverband.

Für dieses Resultat spricht aber nicht nur die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle innerhalb des Sparkassenverbandes, sondern auch ihr fehlendes wirtschaftliches Eigeninteresse an der Prüfung der Sparkassen. Schließlich ist die Prüfungsstelle – wie bereits erwähnt – durch das gesetzliche Dauermandat nicht davon abhängig, erneut von den zu prüfenden Sparkassen mit der Prüfung beauftragt zu werden. Hierdurch wird ihre Unabhängigkeit auch gegenüber den Sparkassen manifestiert.

2. Wie ist die geplante Aufstockung der Fremdbeteiligungsmöglichkeit am Stammkapital auf 49,9% in Bezug auf die Sitzverteilung im Verwaltungsrat zu beurteilen? Ist im Falle einer Beteiligung des Verbandes mit 49,9% eine Gleichbehandlung der am Stammkapital Beteiligten gegenüber dem Träger noch gegeben? (§ 4 Abs. 5 Satz 1)

Die Beteiligung am Stammkapital einer Sparkasse ist materiell-rechtlich etwas anderes, als die Trägerschaft einer Sparkasse. Eine absolute Gleichbehandlung von Stammkapitalgeber und Träger ist daher nicht geboten. Eine Änderung des § 7 Abs. 3 S. 1 SpkG ist von daher auch nicht angezeigt. § 7 Abs. 3 S. 1 SpkG SH sieht im Übrigen bereits vor, dass bei Sparkassen mit neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten dem Verwaltungsrat mindestens ein Vertreter, maximal drei Vertreter der Stammkapitalbeteiligten angehören. Dementsprechend ist eine Einflussnahme im Verwaltungsrat durch Stammkapitalbeteiligte gesichert.

3. Gemäß Presseinformation der Landesregierung soll der Gesetzentwurf ermöglichen, dass sich zukünftig "alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, Kreise und Zweckverbände am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen beteiligen können, und nicht nur die, die schon heute Träger einer Sparkasse sind". Wird diese Zielsetzung mit der alleinigen Streichung des Wortes „deren“ in § 4 Abs. 5 Satz 2 tatsächlich erreicht?

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen unter II.2. auf S. 2 f.

- 4. Die Neuformulierung von § 4 Abs. 6 letzter Satz sieht vor, dass Beteiligungen nur an den Träger, die Sparkasse und andere vorhandene Beteiligte übertragen werden können. Eine Übertragung an nach § 4 Abs. 5 zulässige Beteiligte, die bislang jedoch nicht an der Sparkasse beteiligt sind, ist hingegen nicht möglich. Aus welchem Grund ist diese Einschränkung vorgesehen?**

Nach Auffassung des DSGV sieht der Gesetzentwurf eine solche Einschränkung nicht vor. Im Übrigen verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen unter II.5. auf S. 4.



Bundesministerium
der Finanzen



→ Da M 6/5

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband
Postfach 11 01 80
10831 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT IV D 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IVD3@bmf.bund.de

DATUM 30. April 2013

*16/5/13
Da*

BETREFF **Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26
Umsatzsteuergesetz;
Tätigkeiten in Gremien der Sparkassen- und Giroverbände**

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. April 2013

GZ **IV D 3 - S 7185/09/10001-04**

DOK **2013/0396580**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Materne,
sehr geehrte Frau Dallmann,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung ehrenamtlicher Tätigkeiten in den Gremien von Sparkassen und Sparkassenverbänden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil V R 32/08 vom 20.8.2009 und Urteil XI R 70/07 vom 14.5.2008) ist die Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit kraft gesetzlicher Regelung nicht anzunehmen, wenn es sich bei der Regelung lediglich um eine Bestimmung handelt, die im Bereich der Selbstverwaltung als Satzung erlassen wurde. Darüber hinaus findet § 4 Nr. 26 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) nur für Tätigkeiten Anwendung, die den hoheitlichen Bereich der Körperschaft betreffen.

Einer Auslegung, wonach die Formulierung „in einem anderen Gesetz“ auch Gesetze im materiellen Sinne erfasst, kann nach den Begründungen der o. g. Urteile nicht gefolgt werden. Ausdrücklich verweist der BFH in der Entscheidung vom 14.5.2008 darauf, dass die dort in Frage stehende Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Volksbank in keinem Gesetz als ehrenamtlich bezeichnet wird (Rn. 28). In seinem Urteil vom 20.8.2009 (Rn 30) bestätigt er unter Hinweis

Seite 2 auf das dort maßgebliche Genossenschaftsgesetz seine Ansicht, wonach die bloße Bezeichnung einer Tätigkeit in einer Satzung als ehrenamtlich nicht ausreicht (Rn. 30), um die Voraussetzungen des § 4 Nr. 26 UStG zu erfüllen.

Mit dem von Ihnen angesprochenen Beschluss der Referatsleiter Umsatzsteuer von Bund und Ländern wird diese Rechtsprechung des BFH umgesetzt.

Sofern jedoch z. B. das jeweilige Sparkassengesetz eines Landes bestimmt, dass einzelne Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung ehrenamtlich ausgeführt werden, können diese nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit sein.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen Abdruck Ihrer Eingabe und dieses Antwortschreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
van Nahmen



Beglaubigt